



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, UMWELT- UND GRUNDSTÜCKSAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 17.07.2014
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 20:12 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötzing

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Walter, Ernst

Mitglieder des Gemeinderates

Christel, Valentin
Lehner, Christian
Seitz, Michael

Stellvertreter

Zacher, Markus

Vertretung für Herrn Uhl

Schriftführer

Ruhland, Konrad

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Ritter, Norbert
Uhl, Reinhard

entschuldigt
entschuldigt

Stellvertreter

Mairle, Michael

entschuldigt - Vertretung für Herrn Ritter

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.05.2014
- 2 Bauantrag auf Neubau eines Bullenmaststalles auf den Grundstücken **BAH/015/2014**
Fl. Nrn. 60 und 607 der Gemarkung Kleinkötz
Bauort: Hinter den Gärten
Bauherr: Herr Joachim Behr
- 3 Bauantrag auf Nutzungsänderung, Errichtung einer Rettungswache **BAH/017/2014**
und Dienststell esowie eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 500/31 der Gemarkung Kleinkötz
Bauort: An der Schießmauer 1
Bauherr: Die Johanniter
- 4 Antrag auf Errichtung einer Wegbegrenzung entlang des Feldweges **BAH/018/2014**
Fl. Nr. 2397 der Gemarkung Großkötz
Bauort: Mühlweg 4
Bauherr: Herr Günter Gerth
- 5 Verschiedenes

1. Bürgermeister Ernst Walter eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschusses fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.05.2014

/
Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.05.2014 wurde vollinhaltlich genehmigt.

TOP 2: Bauantrag auf Neubau eines Bullenmaststalles auf den Grundstücken Fl. Nrn. 60 und 607 der Gemarkung Kleinkötz Bauort: Hinter den Gärten Bauherr: Herr Joachim Behr

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB privilegiert. Diese Privilegierung gilt nur dann, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Der Bullenmaststall soll im Anschluss an die bestehenden Hallen in Richtung Friedhof gebaut werden. Der neue Bullenstall ist ca. 50 Meter vom Erweiterungsteil des Friedhofes entfernt. Zum derzeit belegten Teil des Friedhofes beträgt die Entfernung ca. 75 Meter. Auf Grund der Größe des Stalles können 130 Tiere gehalten werden. Zu einer möglichen Bebauung auf dem ehemaligen Schulgelände beträgt die Entfernung ca. 85 Meter. Der Stall ist zum Friedhof hin offen. In wie weit die immissionsrechtlichen Abstände eingehalten werden ist Aufgabe des Landratsamtes als Genehmigungsbehörde. Das anfallende Niederschlagswasser soll großflächig versickert werden.

05-24-2014/BAH einstimmig beschlossen Ja 5 Nein 0

Beschluss:

Die Gemeinde Kötz stimmt dem vorliegenden Bauantrag auf Neubau eines Bullenmaststalles auf den Grundstücken Fl. Nrn. 60 und 607 der Gemarkung Kleinkötz unter der Bedingung zu, dass die gesetzliche geforderten Mindestabstände zum bestehenden Bebauungsplan „Alte Schule“ Kleinkötz eingehalten werden und die Entsorgung der anfallenden Gülle noch geklärt wird.

TOP 3: Bauantrag auf Nutzungsänderung, Errichtung einer Rettungswache und Dienststell esowie eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 500/31 der Gemarkung Kleinkötz Bauort: An der Schießmauer 1 Bauherr: Die Johanniter

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Schiessmauer – 1. Änderung“. Für das betreffende Grundstück ist ein Mischgebiet festgelegt. Laut Bebauungsplan ist in der Nachtzeit von 22.00 bis 7.00 Uhr keine Produktion und kein Liefer- und Besucherverkehr bei Betrieben zulässig. Auf die beiliegende Betriebsbeschreibung wird verwiesen. Die gesamte Fläche des ehemaligen Ladens wird zur Rettungswache bzw. Dienststelle umgebaut. Die Rettungswache ist nur zu den laut Betriebsbeschreibung festgelegten Zeiten besetzt. Für den Rettungswagen soll im Erdgeschoss an das bestehende Gebäude ein Glasvordach angebracht werden. Um ein zusätzlich erforderliches Fahrzeug neben dem Rettungswagen ordnungsgemäß unterbringen zu können, ist es erforderlich eine Überdachung (Carport) auf einem Stellplatz an der Raiffeisenstraße zu errichten. Dieses Carport liegt außerhalb der Baugrenzen. Der Carport ist auf allen Seiten offen. Dadurch kommt es auch zu keiner Sichtbehinderung bei der Ausfahrt. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BauNVO sind Anlagen für gesundheitliche Zwecke im Mischgebiet zulässig. Für den Carport ist eine Befreiung vom Bebauungsplan notwendig.

05-25-2014/BAH einstimmig beschlossen Ja 5 Nein 0

Beschluss:

Die Gemeinde Kötz erteilt dem vorliegenden Bauantrag auf Nutzungsänderung, Errichtung einer Rettungswache und Dienststelle sowie eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 500/31 der Gemarkung Kleinkötz das gemeindliche Einvernehmen. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die erforderlichen Befreiungen erteilt.

TOP 4: Antrag auf Errichtung einer Wegbegrenzung entlang des Feldweges Fl. Nr. 2397 der Gemarkung Großkötz
Bauort: Mühlweg 4
Bauherr: Herr Günter Gerth

Sachverhalt:

Für die Anlegung des Biotopes auf dem Grundstück Fl. Nr. 2401 war es erforderlich, dass der bestehende Feldweg Fl. Nr. 2397/1 aufgeschottert wurde. Am Ende der Baumaßnahme wurde der Schotterweg so angeglichen, dass er dem ursprünglichen Niveau entsprach. Herr Gerth hat eine Genehmigung zur Anbringung einer Einfriedung im Bereich seines Wohnhauses. Von seiner Zufahrt bis zu seinem Wohnhausgrundstück hat er aber keine Genehmigung zur Errichtung einer Einfriedung. Im Zuge des Wegebaues hat er eine Wegeinfassung auf seinem Grundstück entlang des Weges angebracht. Für diese Baumaßnahme ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, da das Vorhaben im vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet der Günz liegt. Herr Gerth daher einen Antrag gestellt. Nach Ansicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

05-26-2014/BAH einstimmig beschlossen Ja 5 Nein 0

Beschluss:

Die Gemeinde Kötz erhebt gegen die Errichtung der Bordsteine keine Einwände. Das Landratsamt wird darauf hingewiesen, dass ein Einspruch von einem Anwohner vorliegt, mit Hinweis auf Hochwasserschutz.

TOP 5: Verschiedenes

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

L

Ernst Walter
1. Bürgermeister

Konrad Ruhland
Schriftführer